

**Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Of-
fenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009 in der Fassung der
7. Änderungssatzung vom 16.06.2023
- Elternbeitragsatzung vom 18.12.2009 -**

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) sowie des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.) NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII und die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Gütersloh wird durch die Stadt Gütersloh ein öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 5 KiBiz erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen.

(3) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehört auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Der monatlich zu leistende Elternbeitrag bemisst sich nach dem ermittelten und anrechenbaren Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in § 2 Abs. 3, Satz 2 genannten Personen.

(4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1, 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum / Kündigung

(1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertageseinrichtungen und die Teilnahme an der OGS ist das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (nachfolgend als Schuljahr bezeichnet). Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Für die Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder der Kindertagespflegestelle (z. B. Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird bzw. an der OGS teilnimmt und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung oder die OGS verlässt. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Absatz 4 geregelt. Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

(3) Liegt der Kindertageseinrichtung/ dem Schulbüro bis zum 31.03. keine schriftliche Kündigung zum Schuljahresende vor, verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Laufzeit des Betreuungsvertrages in der Kindertageseinrichtung oder OGS und die Laufzeit des Bewilligungszeitraums in der Kindertagespflege auf schriftlichen Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Kindertageseinrichtung, von der fallverantwortlichen Fachkraft der Kindertagespflege der Stadt Gütersloh oder dem Schulbüro bestätigten Abmeldetermin folgt. Eine Umgehung der Beitragspflicht ist durch Kündigung grundsätzlich nicht möglich (z. B. während der Ferienzeit, in der Urlaubszeit, Betriebsschließungen der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder der OGS).

(5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. die Schule können in den Betreuungsverträgen bzw. in den Aufnahmeanträgen zur OGS wichtige Gründe regeln, die den Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. die Schule zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung, zum Kindertagespflegegeld bzw. zur OGS zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen, welches sich aus der Einkommensermittlung nach § 5 dieser Satzung ergibt.

(2) Ergibt die Einkommensermittlung nach § 5 ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen bis zu 35.000 €, sind keine Beiträge zu entrichten (sog. Beitragsfreigrenze).

Ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 35.000 € besteht grundsätzlich Beitragspflicht. Diese beinhaltet mindestens die Zahlung des nach Kindesalter und Betreuungsstunden festgesetzten Mindestbeitrages.

Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird festgesetzt, indem zunächst das nach § 5 ermittelte Jahresbruttoeinkommen der entsprechenden Einkommensstufe der Tabelle in Anlage 1 zugeordnet wird. Anschließend wird durch Interpolation innerhalb der Einkommensstufe der Elternbeitrag genau ermittelt. Das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.

(3) Pflegeeltern entrichten bei einem Betreuungsangebot bis zu 25 Wochenstunden einen Elternbeitrag in Höhe des Mindestbetrages nach § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung, es sei denn, das beitragspflichtige Jahresbruttoeinkommen beträgt bis zu 35.000 €. Bei einem Betreuungs-

angebot von bis zu 35 oder bis zu 45 Wochenstunden entrichten die Pflegeeltern den nach Absatz 2 errechneten Beitrag unter Zugrundelegung ihres nach § 5 ermittelten Jahresbruttoeinkommens abzüglich des Beitrages, der sich für ein Betreuungsangebot bis zu 25 Wochenstunden ergeben würde, zuzüglich des Mindestbetrages nach Satz 1.

(4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die jeweilige Betreuungsform vorgesehenen Betrages verpflichten bzw. die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 120.000 € angeben (Einkommenshöchstgrenze).

(5) Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmalig zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.

(6) Für auswärtige Schüler/ -innen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS der Stadt Gütersloh teilnehmen, wird schuljährlich ein Zusatzbeitrag in monatlich gleichbleibenden Beträgen erhoben, der dem Anteil der Stadt Gütersloh an der Finanzierung der OGS entspricht. Als auswärtige/r Schüler/ -in gilt auch, wer eine im Stadtgebiet liegende Schule besucht, die nicht in städtischer Schulträgerschaft steht.

(7) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für den jeweils vereinbarten Betreuungsumfang erhoben.

(8) Der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Tagesmutter bzw. der Tagesvater oder der Maßnahmeträger der OGS kann von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a S. 2 EStG (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten und abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) und vergleichbare, im Ausland erzielte Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Steuerfreibeträge mit Ausnahme von Kinderfreibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, steuerliche Verlustvor- und -rückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten sind nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. nach Festsetzung des monatlichen Elterngeldes laut Elterngeldbescheid als Art Elterngeldbasismonat (EB) im Sinne des § 10 Abs. 2 BEEG bzw. bis zu 150,00 € nach Festsetzung des monatlichen Elterngeldes laut Elterngeldbescheid als Art Elterngeldplusmonat (EP) und / oder Partnerschaftsbonusmonat (PB) im Sinne des § 10 Abs. 3 und bei Mehrlingsgeburten sind die Freibeträge im Sinne des § 10 Abs. 4 BEEG nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der

gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt der Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, in die Kindertagespflege oder in die OGS und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Gütersloh ihr Einkommen schriftlich nachzuweisen. Ohne Nachweis zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(4) Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.

§ 6 Beitragsermäßigung / Erlass

(1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig das Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege wahr, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig das Angebot in einer OGS wahr, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Von dieser Regelung ist der Zusatzbeitrag nach § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung ausgenommen.

(3) Ergibt sich nach Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 für zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, eine Beitragspflicht, so wird der Beitrag lediglich für das Kind mit dem höchsten Beitrag erhoben.

(4) Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung geregelt wird.

(5) Bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern, kann von den Beitragspflichtigen ein Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Beitrages gestellt werden. Wenn die Belastung durch die Elternbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, ist der Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII bzw. für den Bereich der OGS § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW, § 227 AO i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII).

Von Beitragspflichtigen, die bzw. deren Kind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

beziehen, wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en kein Elternbeitrag erhoben.

(6) Die Kosten für die ergänzende Kindertagespflege werden von der Stadt Gütersloh übernommen, soweit es den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist, diese selbst zu tragen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt eine Allgemeine Kostenberechnung/Bedürftigkeitsprüfung auf Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des 12. Sozialgesetzbuches –Sozialhilfe- (SGB XII). Liegt das Einkommen demnach unter der Einkommensgrenze von einem Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 35.000,00 €, kann dem Antrag grundsätzlich entsprochen werden. Bei einem Einkommen über 35.000,00 € erfolgt eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung. Entsprechend nach Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung wird ein Bescheid erteilt. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse führen unmittelbar zu einer neuen Berechnungsgrundlage im Rahmen der zumutbaren Belastungen nach den §§ 82 bis 85, 87 und 88 des 12. Sozialgesetzbuches –Sozialhilfe- (SGB XII) und müssen durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Aufgrund verspäteter, unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährte (Teil-) Erlasse der Kosten für ergänzende Kindertagespflege sind ansonsten zu erstatten.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung, für den Bereich der Kindertagespflege die Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege der Stadt Gütersloh und für den Bereich der OGS das jeweilige Schulbüro dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Gütersloh unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit. Die Träger der Kindertageseinrichtung, die Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege der Stadt Gütersloh sowie Schulbüros händigen den Beitragspflichtigen die vom Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Gütersloh vorgesehenen Vordrucke zur Erklärung zum Elternbeitrag aus.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe nach § 4 Abs. 2 führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

(4) Unabhängig von den in § 7 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Gütersloh berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.06.2008 außer Kraft.

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung treten am 01.08.2011 in Kraft.

Die Regelungen der 2. Änderungssatzung treten am 01.08.2014 in Kraft.

Die Regelungen der 3. Änderungssatzung treten am 01.08.2015 in Kraft.

Die Regelungen der 4. Änderungssatzung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Die Regelungen der 5. Änderungssatzung treten am 01.08.2021 in Kraft.

Die Regelungen der 6. Änderungssatzung treten am 01.08.2022 in Kraft.

Die Regelungen der 7. Änderungssatzung treten am 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 der Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009

Kindergartenjahr 2023/2024

| Betreuungsumfang | KTP U3 – 15 Std. | U3 - 25 Std. | U3 - 35 Std. | U3 - 45 Std. | Ü3 - 25 Std. | Ü3 - 35 Std. | Ü3 - 45 Std. | OGS |
|-------------------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|------------|
| Einkommen in € | | | | | | | | |
| ab 30.001 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| ab 35.001 | 59 - 76 | 99 - 128 | 122 - 155 | 156 - 192 | 62 - 82 | 72 - 93 | 98 - 126 | 70 - 79 |
| ab 40.001 | 76 - 93 | 128 - 156 | 155 - 187 | 192 - 227 | 82 - 101 | 93 - 114 | 126 - 155 | 79 - 88 |
| ab 45.001 | 93 - 111 | 156 - 185 | 187 - 220 | 227 - 263 | 101 - 121 | 114 - 136 | 155 - 183 | 88 - 97 |
| ab 50.001 | 111 - 128 | 185 - 214 | 220 - 252 | 263 - 298 | 121 - 141 | 136 - 157 | 183 - 211 | 97 - 106 |
| ab 55.001 | 128 - 145 | 214 - 242 | 252 - 285 | 298 - 334 | 141 - 160 | 157 - 178 | 211 - 239 | 106 - 114 |
| ab 60.001 | 145 - 162 | 242 - 271 | 285 - 318 | 334 - 370 | 160 - 180 | 178 - 199 | 239 - 268 | 114 - 123 |
| ab 65.001 | 162 - 179 | 271 - 300 | 318 - 350 | 370 - 405 | 180 - 200 | 199 - 220 | 268 - 296 | 123 - 132 |
| ab 70.001 | 179 - 196 | 300 - 328 | 350 - 383 | 405 - 441 | 200 - 219 | 220 - 241 | 296 - 324 | 132 - 141 |
| ab 75.001 | 196 - 214 | 328 - 357 | 383 - 415 | 441 - 476 | 219 - 239 | 241 - 263 | 324 - 353 | 141 - 150 |
| ab 80.001 | 214 - 231 | 357 - 385 | 415 - 448 | 476 - 512 | 239 - 258 | 263 - 284 | 353 - 381 | 150 - 159 |
| ab 85.001 | 231 - 248 | 385 - 414 | 448 - 480 | 512 - 547 | 258 - 278 | 284 - 305 | 381 - 409 | 159 - 168 |
| ab 90.001 | 248 - 265 | 414 - 443 | 480 - 513 | 547 - 583 | 278 - 298 | 305 - 326 | 409 - 438 | 168 - 177 |
| ab 95.001 | 265 - 282 | 443 - 471 | 513 - 546 | 583 - 619 | 298 - 317 | 326 - 347 | 438 - 466 | 177 - 185 |
| ab 100.001 | 282 - 299 | 471 - 500 | 546 - 578 | 619 - 654 | 317 - 337 | 347 - 368 | 466 - 494 | 185 - 194 |
| ab 105.001 | 299 - 317 | 500 - 529 | 578 - 611 | 654 - 690 | 337 - 357 | 368 - 390 | 494 - 522 | 194 - 203 |
| ab 110.001 | 317 - 334 | 529 - 557 | 611 - 643 | 690 - 725 | 357 - 376 | 390 - 411 | 522 - 551 | 203 - 212 |
| ab 115.001 | 334 - 351 | 557 - 586 | 643 - 676 | 725 - 761 | 376 - 396 | 411 - 432 | 551 - 579 | 212 - 221 |
| ab 120.001 | 351 | 586 | 676 | 761 | 396 | 432 | 579 | 221 |

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KiBiz haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut. Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmals zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.